

IV.

Urkund am Kaiserlichen Kammergerichte ertheilten Decreti sunt denselben einverlebster ponat = Verordnung, Schreiben um Bericht, cum Litteris Patentibus a regimine assigendis. In Sachen des Stadt-Amtmann Stadel, zu Wertheim wider die Fürst- und Gräflich-Löwenstein-Wertheimische Gesamt-Regierungen, und den reitirenden Theil der Bürgerschaft zu Wertheim.

Wir Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter ödmischer Kaiser, zu allen Zeiten Meherer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiens, Sclovoniens, Galizien und Bohomerien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ic.

Bekennen und thun kund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergericht, desselben Advocat und Procurator der Ehesame gelehrt, Unser und des Reichs lieber getreue Johann Gottlob Fürstenau, der Rechten Doctor, in auswärts bemerkter Sache, eine unterthänigst höchstmäßigte Supplication und Bitte, propter summum in mora periculum,

culum, et imminens damnum irreparabile, pro clementissime decernendo Mandato de administrando celerem et impartiale iustitiam, manutenendo Impetrantem in possessione vel quasi exercitii muneric praefecti civitatis Wertheimiensis, eique annexis salariis et utilitatibus cum resarcitione Damnorum et Expensarum S. C., una cum Litteris patentibus Caesareis adversus cives seditiosos civitatis Wertheimiensis, ut et Mandato protectorio et auxiliario S. C. cum ordinatione, nebst Beylagen sub Num. 1. usque 36. — sodann einem unterthänigsten Nachtrag — und endlich eine fernere unterthänigstnothgedrungene Anzeige und Bitte respective den 10ten, 13ten und 17ten laufenden Monats übergeben habe und darauf nachstehendes Decret samt demselben einverleibter. Vönal. Verordnung, und eventuellen Schreiben und Bericht ertheilet wogden seyn;

TENOR DECRETI:

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist Supplicantens Prinzipal sich fordersamst zu Fortsetzung seines Amtes wiederum nach Wertheim zurück zu versügen, angewiesen; der gemeinschaftlich · Fürst · und gräflichen Regierungs-Kanzley aber, daß dieselbe mit augenblicklicher Wieder · Aufhebung der während seiner Abwesenheit etwa angeordneten interimistischen Administration, ihn sofort unaufhaltlich wiederum in seinem obrigkeitlichen Ansehen, und der vollen Ausübung seines Amtes kräftigst,

tigst, und allenfalls mit Anwendung des dasigen Militärs, dasen wir aber selch's nicht hinreichend seyn sollte, mit Requisition beauftragter militärischer Hülfe, manuteniren, keine ohne obrigkeitliche Erlaubniß bey Tag, oder bey nächlicher Zeit zu haltende Zunftgedete, oder Zusammenkünste der Bürgerschaft dulden; Supplicantens Principalen über die von Georg Michael Müller, Georg Michael Bauer, dem Hufschmidt Hofmann, uns sonst erlittenen Unbillde, eine dem Vergehen angemessene Genugthuung, nicht weniger wegen zeithero erlittener Schäden und Kosten, vollkommene Entschädigung alsbald verschaffen und wie solches alles geschehen, binnen acht Tagen a die insinuationis berichten, dem vorwäigig aber, und nach vollkommenster wieder hergestellter Ruhe und Ordnung, die gegen Supplicantens Principalen von der Bürgerschaft etwa bezubringende erhebliche Beschwerden, nach deren zuvor an denselben geschehenen Communication, rechlicher Ordnung nach, durch eine aus unpartheiischen von keinem Theil recusirten Räthen bestehende Deputation, auf Kosten des unterliegenden Theils erörteren, caussa instructa aber aucta ad Exteros impartialia zum Spruch Rechtens verschicken solle, bey Vermeidung zehn Mark Löthigen Goldes Strafe, hiermit ausgegeben. Wibrigenfalls bleibt Supplicanten weiteres Aufrufen unbenommen, son-

dera

dern vorbehalten, und soll sodann puncto Mandati protectorii et auxiliatorii ferner ergehen, was Rechtem. Dunn ist der Bürgerschaft zu Wertheim, daß sie dem Stadt-Amtmann Stäbel, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, schuldige Achtung und Gehorsam beweisen, ihn bey Ausübung seines obrigkeitlichen Amtes auf seine Weise sternen, sich aller eigenmächtigen Zunstgebote und Zusammenkünsten enthalten, sondern vielmehr die Erörterung ihrer gegen denselben etwa habenden Beschwerden, im Wege Rechtem geruhig erwarten solle, bey Vermeidung schädlichen Einsehens, und unausbleiblicher Zuchthaus- auch anderer schwerer Leibes-Erfaſe hiermit aubefohlen.

Letztlich wird der beklagten gemeinschaftlichen Regierungs-Kanzley gegenwärtiges Decret der Bürgerschaft bekannt zu machen, und solches loco Patentium an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen, aufgegeben.
In Consilio 17. Ianuarii 1791.

Selbemnach verordnen Wir, vom Römisch-Kayserlicher Macht, auch Gericht- und Rechts-wegen befchlend, daß Kläger fordern darf, zu Fortsetzung seines Amtes, sich wiederum nach Wertheim zurückzugeben, die gemeinschaftlich, Fürstlich- und Gräfliche Regierungs-Kanzley aber, daß diese mit augenblicklicher Wiederaufhebung der während seiner Abwesenheit etwa angeordneten interimistischen Administration, denselben sofort unauf-

haltlich wiederum in seinem obigkeitlichen Ansehen, und der vollen Ausübung seines Amtes kräftigst und allenfalls mit Anwendung des dasigen Militairs, dafern aber solches nicht hinreichend seyn sollte, mit Requisition benachbarter militärischen Hülfe manuteniren, keine ohne Obrigkeitliche Erlaubniß bey Tage, oder bey nächstlicher Zeit zu haltende Zunft-Gebot, oder Zusammenkünfte der Bürgerschaft dulden, Klägern aber über die von Georg Michael Müller, Georg Michael Baur, dem Hufschmidt Hofmann, und sonst erlittene Unbillde, eine dem Vergehen angemessene Genugthuung, nicht weniger wegen zeicher erlittenen Schaden und Unkosten, vollkommene Entschädigung als bald verschaffen, und wie solches alles geschehen, binnen acht Tagen a die insinuationis, berichten, deme vorgängig aber, und nach vollkommen wieder herstellter Ruhe und Ordnung, die gegen mehrgedachten Kläger von der Bürgerschaft etwa beyzubringende erhebliche Beschwerden, nach deren zuvor an diesen geschehener Communication, rechtlicher Ordnung nach, durch eine aus unparteiischen, von seinem Theil recusirten Mäthen bestehende Deputation, auf Kosten des unterliegenden Theils erörteren, Causa instructa aber acta ad Exteros impartiales zum Spruch Rechtens, bey Vermeidung zehn Mark löslichen Golds Straf, verschicken solle; widrigenfalls bleibt dem Kläger weiteres Anrufen unbekommen, sondern vorbehalten, und wird alsdann peneto Mandati prosectorii et auxiliatorii, ferner ergehen, was Rechtens.

Damit

Dann soll die Bürgerschaft zu Wertheim bey Vermeidung schärfesten Einsehens und unausbleiblicher Zuchthaß - auch anderer schwerer Leibes - Strafe, den Stadt - Amtmann Stadel, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit schuldige Achtung und Gehorsam beweisen, ihn bey Ausübung seines obrigkeitlichen Amtes auf keinerley Weise föhren, sich aller eigenmächtigen Lust - Gebott und Zusammenkünften enthalten, sondern vielmehr die Erörterung ihrer gegen denselben etwa habenden Beschwerden, im Wege Rechtes ruhig abwarten.

Letzlichen soll die beklagte gemeinschaftliche Meitturnas - Kanzlen, gegenwärtiges Dekret der Bürgerschaft bekannt machen, und solches loco Patentum an den gewöhnlichen Orten affigiren lassen.

Daran geschiehet Unsere ernsthliche Meinung.

In Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen mit Kaiserl. Kaysertlichen Insiegel bekräftigten Schein ausfertigen - und mittheilen lassen.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wertheim den achtzehnten Tag Monats Januarii nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im Siebenzehenhundert Ein und acunzigsten Jahre, Unserer Reiche : des Römischen im Ersten ic. ic.

Ad Mandatum Domini Electi

Imperatoris proprium.

(L. S.) Hermann Theodor Moritz Hoscher,
Kaysertl. Kammergerichts Kanz-
ley - Verwalter mppria.

Georg Matthias von Sachs,
Kaysertl. Kammergerichts
Protonotarius mppria.